

### Antrag

der Abg. Klubobleute Mag.<sup>a</sup> Gutschi, Steidl, Svazek BA, Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl, Egger MBA  
und Abg. Ing. Schnitzhofer betreffend ein Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindeordnung  
2019 geändert wird

Die „COVID-19-Pandemie“ stellt auch die Gemeinden vor besondere Herausforderungen und macht eine Anpassung der Gemeindeordnung an die derzeit geltenden, speziellen Rahmenbedingungen notwendig. Zu diesem Zweck wird vorgeschlagen, die Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung in Form von Videokonferenzen abhalten zu können. Für den Fall der Inanspruchnahme der „Notkompetenz“ der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 47 Abs 3) soll die Vorlage an das eigentlich zuständige Organ zur nachträglichen Genehmigung nicht unverzüglich, sondern bis spätestens zur nächsten Sitzung des betreffenden Organs erfolgen müssen. Weiters wird ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen, dass der Landesregierung bis 30. April kein von der Gemeindevertretung beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangehende Jahr vorgelegt werden kann. Zudem soll bis Mitte des Jahres 2020 keine Verpflichtung bestehen, dass in jedem Quartal mindestens eine Gemeindevertretungssitzung stattfinden muss. Schließlich sollen für die Anpassung der Satzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherungen an die neue Gemeindeordnung 2019 nicht sechs, sondern zwölf Monate zur Verfügung stehen.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Salzburg, am 1. April 2020

Mag.<sup>a</sup> Gutschi eh.

Steidl eh.

Svazek BA eh.

Ing. Schnitzhofer eh.

Mag.<sup>a</sup> Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl eh

Egger MBA eh.

## **Gesetz vom ..... , mit dem die Salzburger Gemeindeordnung 2019 geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Die Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl Nr 9/2020, wird geändert wie folgt:

### *1. Im § 38 wird angefügt:*

„(11) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB bei Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) ist die Abhaltung einer Sitzung im Rahmen von technischen Einrichtungen zur Bild- und Wortübertragung möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Bestimmungen für die Gemeindevertretung (Abs 10), die eine physische Präsenz von Mitgliedern der Gemeindevertretung am selben Ort voraussetzen, kommen diesfalls nicht zur Anwendung. Im Fall einer öffentlichen Sitzung (Abs 9) ist bei ihrer Abhaltung im Sinn des ersten Satzes für eine zeitgleiche Übertragung im Internet zu sorgen.“

### *2. Im § 43 wird angefügt:*

„(6) Bei außergewöhnlichen Ereignissen (zB bei Katastrophen, sanitätsbehördlichen Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) ist die Abhaltung einer Sitzung im Rahmen von technischen Einrichtungen zur Bild- und Wortübertragung möglich. Darauf ist in der Einberufung hinzuweisen. Bestimmungen für die Gemeindevertretung (Abs 5), die eine physische Präsenz von Mitgliedern der Gemeindevertretung am selben Ort voraussetzen, kommen diesfalls nicht zur Anwendung. Im Fall einer öffentlichen Sitzung (Abs 2) ist bei ihrer Abhaltung im Sinn des ersten Satzes für eine zeitgleiche Übertragung im Internet zu sorgen.“

*3. Im § 47 Abs 3 wird die Wortfolge „unverzüglich dem zuständigen Organ“ durch die Wortfolge „dem zuständigen Organ bis zu dessen nächstem Tätigwerden (Sitzung)“ ersetzt.*

### *4. Im § 60 wird angefügt:*

„(6) Sollte durch außergewöhnliche Ereignisse (zB Katastrophen, sanitätsbehördliche Einschränkungen des täglichen Lebens udgl) der Dienstbetrieb in den Gemeinden erheblich beeinträchtigt sein, kann ausnahmsweise von dem im Abs 5 festgelegten Termin abgewichen werden. Diesfalls hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Landesregierung einen provisorischen Rechnungsabschluss vorzulegen, sobald dieser in aussagekräftiger Form vorliegt. Liegt zu dem im Abs 5 genannten Termin noch kein aussagekräftiger provisorischer Rechnungsabschluss vor, hat die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Landesregierung darüber unverzüglich zu informieren. Die Beschlussfassung der Gemeindevertretung über den Rechnungsabschluss hat in der Folge unter Einhaltung der Bestimmungen der Abs 1 bis 4 so bald wie möglich zu erfolgen. Der von der Gemeindevertretung beschlossene Rechnungsabschluss ist unverzüglich der Landesregierung vorzulegen. In der Niederschrift über die Sitzung der Gemeindevertretung, in der der Rechnungsabschluss beschlossen wurde, ist gesondert darauf hinzuweisen, ob sich gegenüber dem bereits übermittelten provisorischen Rechnungsabschluss noch Veränderungen ergeben haben. Die Niederschrift ist der Landesregierung unverzüglich vorzulegen.“

### *5. Im § 76 wird angefügt:*

„(4) Im § 30 Abs 1 findet die Wortfolge „, wenigstens aber in jedem Vierteljahr einmal,“ bis zum 30. Juni 2020 keine Anwendung.

(5) Die §§ 38 Abs 11, 43 Abs 6, 47 Abs 3, 60 Abs 6, 76 Abs 4 und 77 Abs 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr ...../2020 treten mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

*6. Im § 77 Abs 2 wird das Zahlwort „sechs“ durch das Zahlwort „zwölf“ ersetzt.*

## **Erläuterungen**

### **1. Allgemeines:**

Im Zuge der „Corona-Krise“ hat sich das Erfordernis ergeben, die Gemeindeordnung an die speziellen Rahmenbedingungen derartiger Situationen anzupassen. Zu diesem Zweck werden folgenden Regelungen vorgeschlagen: Die Sitzungen der Ausschüsse (Z 1) und der Gemeindevorstehung (Z 2) sollen in Form von Videokonferenzen abgehalten werden können. Für den Fall der Inanspruchnahme der „Notkompetenz“ der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters (§ 47 Abs 3) soll die Vorlage an das eigentlich zuständige Organ zur nachträglichen Genehmigung nicht unverzüglich, sondern bis spätestens zur nächsten Sitzung des betreffenden Organs erfolgen müssen (Z 3). Es wird ein Ausnahmeregime für den Fall geschaffen, dass der Landesregierung bis 30. April kein von der Gemeindevertretung beschlossener Rechnungsabschluss über das vorangehende Jahr vorgelegt werden kann (Z 4). Bis Mitte des Jahres 2020

soll keine Verpflichtung bestehen, dass in jedem Quartal mindestens eine Gemeindevertretungssitzung stattfinden muss (Z 5). Schließlich sollen für die Anpassung der Satzungen der Gemeindevertretungen, der Ausschüsse und der Gemeindevorstellungen an die neue Gemeindeordnung 2019 nicht sechs, sondern zwölf Monate zur Verfügung stehen (Z 6).

**2. Verfassungsrechtliche Grundlage:**

Art 115 Abs 2 B-VG.

**3. EU-Konformität:**

Die Regelungen stehen mit dem Unionsrecht im Einklang.

**4. Kosten:**

Aus den vorgeschlagenen Regelungen ergeben sich keine zwingenden Mehrkosten für die Gebietskörperschaften.